

Amtliche Mitteilungen

Praxis der Kooperationsvereinbarung mit der Bundeswehr

Was ändert sich konkret für die Schulen?

Das Kultusministerium hat am 14. August 2014 eine neue Kooperationsvereinbarung mit der Bundeswehr geschlossen. Sie beschreibt den Rahmen, in dem die Jugendoffiziere über Fragen der Friedens- und Sicherheitspolitik im Schulunterricht beziehungsweise in schulischen Veranstaltungen informieren. In diesem Zusammenhang stellt die Vereinbarung auch klar, dass die Jugendoffiziere nicht für den Dienst in der Bundeswehr werben dürfen. Gerade diese Formulierung hat zu Nachfragen der Schulen geführt, welche Reichweite dieses Verbot hat, insbesondere ob damit jede Werbung für den Arbeitgeber Bundeswehr an den Schulen ausgeschlossen ist.

Das Grundgesetz bekennt sich in Artikel 87 a ausdrücklich zu einer Landesverteidigung durch die Bundeswehr. Die Bundeswehr darf deshalb nicht gegenüber anderen Arbeitgebern benachteiligt werden.

Es ist folgendermaßen zu unterscheiden:

- **Jugendoffiziere im Unterricht:** Wenn Jugendoffiziere als Fachleute im Unterricht über Friedens- und Sicherheitspolitik berichten, ist dies von der Schulbesuchspflicht umfasst. Die Teilnahme ist also für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Dies gilt auch, wenn die Information unterrichtsersetzend, aber klassenübergreifend durchgeführt wird. Eine Werbung für die Tätigkeit in der Bundeswehr ist in diesem Rahmen nicht zulässig.
Es gilt das Überwältigungsverbot und Kontroversitätsgebot des sogenannten Beutelsbacher Konsenses (www.bpb.de/die-bpb/51310/beutelsbacher-konsens). Bei der Verwirklichung dieser Prinzipien wirken Jugendoffizier und Lehrkraft zusammen. Die Lehrkraft entscheidet, ob sie ein solches Informationsangebot annehmen will.
- **Karriereberatung:** Die Bundeswehr kann durch ihre Karriereberater an Schulen über den Arbeitgeber Bundeswehr und die Karrierechancen informieren. Dies geschieht auf Einladung der Schule. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an einer solchen Veranstaltung ist freiwillig, das heißt die Schule muss die Rahmenbedingungen so ausgestalten, dass die Schülerinnen und Schüler, die nicht teilnehmen wollen, auch tatsächlich fernbleiben können.
- **Tag der Schulen, sicherheitspolitische Seminare für Schülerinnen und Schüler:**
 - **Am Tag der Schulen** stellt sich die Bundeswehr in einer Kaserne mit einem in der Regel ganztägigen Programm vor.
 - Daneben gibt es **sicherheitspolitische Seminare** für Schülerinnen und Schüler, wie z.B. POL&IS. Dies ist eine Simulation, die den Teilnehmern die nationalen und internationalen Beziehungen von Politik, Wirtschaft, Umwelt und Sicherheit verdeutlichen soll.
Es handelt sich dabei um außerunterrichtliche Veranstaltungen. Für die Vorbereitung, Durchführung und Genehmigung gelten deshalb die Regeln der Verwaltungsvorschrift "Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen". Die Teilnahme ist jedoch für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.
- **Sicherheitspolitische Seminare für Lehrkräfte, Referendare und Multiplikatoren:** zur Weiterbildung von Lehrern, Referendaren und anderen Multiplikatoren bieten die Jugendoffiziere ebenfalls zum Teil mehrtägige Seminare an.
Diese Veranstaltungen sind Fortbildungen weiterer Träger im Sinne von II.6 der "Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen" (Az.: 21-6750.00/466). Für die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen kann die Schulleitung unter Berücksichtigung der schulischen Situation Lehrkräfte freistellen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Maßgeblich für die Entscheidung der Schulleitung ist, ob das Angebot im dienstlichen Interesse liegt und keine anderen dienstlichen Gründe der Freistellung entgegenstehen. In diesem Fall finden für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis die Unfallfürsorgebestimmungen der §§ 44 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetzes Anwendung, für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis die §§ 2 ff. des Sozialgesetzbuches VII.

Ein reisekostenrechtlicher Auslagenersatz kann vom Land regelmäßig nicht gewährt werden.